

- Unter Beachtung des Grundsatzes der Einmalberücksichtigung dürfen die Beiträge jedoch anhand nachvollziehbarer Kriterien zwischen dem Kind und den Eltern aufgeteilt werden.
- Eine Anrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes unterbleibt.

Bei Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass diese in voller Höhe erbracht wird. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

Sollten sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung sprechen, bleibt eine weitere Prüfung unbenommen.

Hinweis für die Veranlagungszeiträume 2010 und 2011:

Ein Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG bei den Eltern ist auch dann möglich, wenn diese Beiträge zuvor bereits im Rahmen der Grenzbetragsprüfung i.S.d. § 32 Abs. 4 S. 2 EStG die Einkünfte und Bezüge des Kindes gemindert haben.

Wird der Betrag der Einkünfte und Bezüge des Kindes von 8.004 € überschritten, so ist ein Kinderfreibetrag nicht zu gewähren. Da es sich somit um ein steuerlich nicht berücksichtigungsfähiges Kind handelt, ist die Sonderregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG in diesen Fällen nicht anwendbar (ggf. jedoch Abzug über § 33a EStG).

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 entfällt die Berechnung der Einkünfte und Bezüge des berücksichtigungsfähigen Kindes. Bereits aus diesem Grund ist eine Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Höhe nach entbehrlich.

Hinweise für Veranlagungszeiträume ab 2012:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 entfällt die Berechnung der Einkünfte und Bezüge des berücksichtigungsfähigen Kindes. Bereits aus diesem Grund ist eine Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Höhe nach entbehrlich.

Ggf. ist die Anwendung von § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG im Steuerfall des Kindes zu prüfen. Der Pflichtveranlagungstatbestand stellt sicher, dass Arbeitnehmer keine ungerechtfertigten Vorteile haben, wenn der im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung in diesem Veranlagungszeitraum keine Aufwendungen in entsprechender Höhe gegenüberstehen und der Arbeitslohn des Arbeitnehmers 10.200 € (2013: 10.500 €, 2014: 10.700 €) übersteigt.

Beispiel:

Das ledige Kind absolviert im Kalenderjahr 2012 seine erste Berufsausbildung als Beamtenanwärter. Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung haben die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung übernommen. Aus der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kind ergibt sich, dass es einen Arbeitslohn i.H.v. 12.000 € bezogen hat und im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Vorsorgepauschale i.H.v. 1.440 € angesetzt wurde, vgl. § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Satz 2 EStG. Da bekannt ist, dass die Eltern die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung getragen haben, ist zu vermuten, dass die vom Kind getragenen Aufwendungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a i.V.m. Abs. 4 EStG

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines steuerlich zu berücksichtigenden Kindes als Vorsorgeaufwendungen bei den Eltern

Aktualisiert am 06.06.2013

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG gelten auch die vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV-Beiträge) eines steuerlich zu berücksichtigenden Kindes als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen.

Nach bisheriger Rechtsauffassung konnten somit die auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kindes ausgewiesenen Versicherungsbeiträge bei den Eltern als Sonderausgaben berücksichtigt werden, sofern die Eltern dem steuerlich zu berücksichtigenden Kind die Beiträge erstattet hatten und insoweit tatsächlich wirtschaftlich belastet waren.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) hatte in einem Fachrundsreiben und einer Pressemitteilung vom 02.05.2011 jedoch die Auffassung vertreten, dass Eltern bereits dann die Aufwendungen tragen, wenn sie ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommen. Es käme nicht darauf an, ob sie tatsächlich die Versicherungsbeiträge bezahlt hätten, sondern es genüge, wenn die Unterhaltsverpflichtung durch Sachleistungen wie Unterhalt und Verpflegung erfüllt würde.

Mit Verfügung vom 25.05.2011 hatte ich darum gebeten, die Bearbeitung entsprechender Fälle bzw. Einsprüche und Änderungsanträge zunächst zurückzustellen.

Nach abschließender Erörterung auf Bund-Länder-Ebene ist die Bearbeitung unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze wieder aufzunehmen:

- Für den Sonderausgabenabzug bei den Eltern genügt es, wenn diese ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beiträge tatsächlich von den Eltern gezahlt oder erstattet wurden. Die Gewährung von Sachunterhalt (wie Unterhalt und Verpflegung) ist ausreichend.
- Es dürfen nur Beiträge zur Basisabsicherung durch die Eltern geltend gemacht werden, da Aufwendungen für sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG (z.B. Wahlleistungen) nicht unter die Sonderregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG fallen.
- Die Beiträge dürfen insgesamt nur einmal steuerlich geltend gemacht werden: entweder bei den Eltern oder bei dem Kind. Betroffene elektronische Mitteilungen der Versicherungsunternehmen sind demjenigen Steuerfall zuzuordnen, bei dem der steuerliche Abzug der Beiträge erfolgt. Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen und Rentenbezugsmitteilungen verbleiben bei dem Steuerfall des Kindes. Durch Überwachungsmaßnahmen ist sicher zu stellen, dass kein doppelter Abzug bei Eltern und Kind erfolgt.



- Unter Beachtung des Grundsatzes der Einmalberücksichtigung dürfen die Beiträge jedoch anhand nachvollziehbarer Kriterien zwischen dem Kind und den Eltern aufgeteilt werden.
- Eine Anrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes unterbleibt.

Bei Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass diese in voller Höhe erbracht wird. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

Sollten sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung sprechen, bleibt eine weitere Prüfung unbenommen.

Hinweis für die Veranlagungszeiträume 2010 und 2011:

Ein Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG bei den Eltern ist auch dann möglich, wenn diese Beiträge zuvor bereits im Rahmen der Grenzbetragsprüfung i.S.d. § 32 Abs. 4 S. 2 EStG die Einkünfte und Bezüge des Kindes gemindert haben.

Wird der Betrag der Einkünfte und Bezüge des Kindes von 8.004 € überschritten, so ist ein Kinderfreibetrag nicht zu gewähren. Da es sich somit um ein steuerlich nicht berücksichtigungsfähiges Kind handelt, ist die Sonderregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG in diesen Fällen nicht anwendbar (ggf. jedoch Abzug über § 33a EStG).

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 entfällt die Berechnung der Einkünfte und Bezüge des berücksichtigungsfähigen Kindes. Bereits aus diesem Grund ist eine Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Höhe nach entbehrlich.

Hinweise für Veranlagungszeiträume ab 2012:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 entfällt die Berechnung der Einkünfte und Bezüge des berücksichtigungsfähigen Kindes. Bereits aus diesem Grund ist eine Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Höhe nach entbehrlich.

Ggf. ist die Anwendung von § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG im Steuerfall des Kindes zu prüfen. Der Pflichtveranlagungsstatbestand stellt sicher, dass Arbeitnehmer keine ungerechtfertigten Vorteile haben, wenn der im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung in diesem Veranlagungszeitraum keine Aufwendungen in entsprechender Höhe gegenüberstehen und der Arbeitslohn des Arbeitnehmers 10.200 € (2013: 10.500 €, 2014: 10.700 €) übersteigt.

Beispiel:

Das ledige Kind absolviert im Kalenderjahr 2012 seine erste Berufsausbildung als Beamtenanwärter. Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung haben die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung übernommen. Aus der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kind ergibt sich, dass es einen Arbeitslohn i.H.v. 12.000 € bezogen hat und im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Vorsorgepauschale i.H.v. 1.440 € angesetzt wurde, vgl. § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Satz 2 EStG. Da bekannt ist, dass die Eltern die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung getragen haben, ist zu vermuten, dass die vom Kind getragenen Aufwendungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a i.V.m. Abs. 4 EStG



geringer sind als die im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Vorsorgepauschale. Das Kind ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2012 aufzufordern.